

Caritas
Betreuungsverein
Mainz e.V.

Satzung



Caritas-Betreuungsverein Mainz e.V.
Rhabanusstr. 5, 55118 Mainz

Präambel

"Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen". Gal. 6,2

Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins verstehen ihre Tätigkeit als praktische Ausübung von "Caritas", dem Dienst am Nächsten. Dieser Dienst ist ein zentrales Wesensmerkmal christlicher Gemeinschaft.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen:
"Caritas-Betreuungsverein Mainz e.V."**
- 2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes Mainz e.V. und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.**

§ 2

Aufgaben des Vereines

- 1. Mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen will der Verein dazu beitragen, daß Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden und daß Menschen in Notsituationen Helfer und Hilfe finden.**
- 2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:**
 - a) Führung von Betreuungen für Volljährige**
 - b) Befähigung, Aktivierung und fachliche Anleitung von ehrenamtlichen der in a.) genannten Aufgaben sowie die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer**
 - c) Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Gewährleistung von Erfahrungsaustausch dieser Personengruppe.**

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.**
- 2. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.**
- 3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

§ 5

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift beim Vorstand des Vereins einzureichen.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausscheidungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder auf schriftlichem Wege zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Mit Kenntnis des Mitgliedes von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung erlässt Empfehlungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel).
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung hat

- a) darauf zu achten, daß die Tätigkeit der Vereinsorgane und -mitglieder den Aufgaben des Vereins (§ 2) entspricht**
- b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen**
- c) die nach § 9 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen**
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Abs. 4) zu beschließen**
- e) über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand zu entscheiden.**

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils drei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.**
- 2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß hauptamtliche/r Mitarbeiter/-in des Caritasverbandes Mainz e.V. sein.**
- 3. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins nehmen beratend an Sitzungen des Vorstandes teil.**
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.**
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.**

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das von der Sitzungsleitung und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 12

Hauptamtliche MitarbeiterInnen

Der Verein kann für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 hauptamtliche Mitarbeiter/-innen selbst beschäftigen oder einen Gestellungsvertrag mit dem Caritasverband Mainz e.V. abschließen.

§ 13

Haftpflicht

Der Verein schließt für alle Schäden, die durch seine Mitglieder und Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Wahrnehmung der

Aufgaben nach § 2 verursacht werden könnten, eine Versicherung ab, soweit nicht anderweitig bereits ausreichend Versicherungsschutz besteht.

§ 14

Geltung kirchlichen Rechts

Der Verein wendet die Grundordnung des Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch den Caritasverband Mainz e.V.. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Mainz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. Februar 1993 beschlossen. Sie trat mit dem Eintrag in das

Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz, Nr. 14 VR 2865, am 9. Februar 1994 in Kraft.

Die Satzung wurde erstmalig durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. September 2001 geändert.

Die Satzung wurde erneut durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2013 geändert.

Mainz, im Juli 2013